

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 52.21 VOM 24. SEPTEMBER 2021

ORDNUNG FÜR DIE DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG FÜR DEN HOCHSCHULZUGANG AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 24. SEPTEMBER 2021

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn

vom 24. September 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Prüfungsbestimmungen.....	3
	§ 1 Anwendungsbereich.....	3
	§ 2 Zweck der Prüfung	3
	§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt	3
	§ 4 Gliederung der Prüfung.....	4
	§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses	4
	§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission	4
	§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
	§ 8 Wiederholung der Prüfung	5
	§ 9 Prüfungszeugnis	5
B	Besondere Prüfungsbestimmungen	6
	§ 10 Schriftliche Prüfung	6
	§ 11 Mündliche Prüfung	8
C	Schlussbestimmungen	9
	§ 12 Befreiende Prüfungen und Qualifikationen	9
	§ 13 Ungültigkeit der Prüfung	10
	§ 14 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	10
	§ 15 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen.....	10
	Anhang: DSH-Zeugnis (Muster)	11

A Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

- (2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 5 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 RO-DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2

Zweck der Prüfung

- (1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.
- (2) Die Universität Paderborn kann danach für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsvoraussetzungen festlegen.

§ 3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) Die Zulassung zur DSH regelt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Teilnahme an der DSH kann ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe des Landesrechts erhoben werden.
- (3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS)
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)
- (3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5, Abs. (2) nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt 57 % erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine/ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.
- (2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiter/innen der Hochschule zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.
- (3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Mitglieder der Hochschulen, z.B. Vertreter/innen des Studienfaches bzw. des Fachbereichs / der Fakultät, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Folgen von Rücktritt, Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß sowie die Bestimmungen zur Akteneinsicht und zum Widerspruchsverfahren sind auf der Grundlage entsprechender Bestimmungen des Landesrechts zu regeln.

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Prüfungsvorsitzenden schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gemäß Satz 1 bzw. die Entscheidung gemäß Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Abs.3 Satz 1, Abs.3 Satz 2 und Abs.4 von der oder dem Prüfungsvorsitzenden überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann die oder der Prüfungsvorsitzende die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- (1) Die DSH kann einmal wiederholt werden.
- (2) Beim Ergebnis „DSH-1“ sind weitere Wiederholungen zulässig.

§ 9

Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs.6 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen* entspricht und bei der HRK (251-08/14) registriert ist.

- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 - 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes**
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.)
 - 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen**
(Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit)
 - 3. Vorgabenorientierte Textproduktion**
(Bearbeitungszeit: 70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunde.
- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Die Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild / eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiende Prüfungen und Qualifikationen

- (1) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH, den TestDaF, den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung oder das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz-Zweite Stufe ist befreit, wer entweder eine der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat oder durch die örtlichen Einschreibungs- oder Prüfungsordnungen von einem Nachweis freigestellt ist (Abs. 3).

Befreiende Prüfungen gemäß Abs. 2 gelten als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 (Ro-DT):

- (2) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:
- (a) Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - (b) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab. Liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Hochschule, das Zeugnis anzuerkennen.
 - (c) Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.
 - (d) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“.
- (3) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit kann befreit werden:
- (a) Wer Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist oder glaubhaft macht, die zweifelsfrei erwarten lassen, dass sie die sprachliche Studierfähigkeit für den angestrebten Studiengang gewährleisten;
 - (b) wer ein abgeschlossenes mindestens vierjähriges Germanistikstudium an einer ausländischen Hochschule nachweist;
 - (c) wer einen mindestens vierjährigen Schulbesuch in einem deutschsprachigen Land nachweist.
 - (d) Doktoranden und Doktorandinnen, denen der zuständige Promotionsausschuss deutsche Sprachkenntnisse bescheinigt, die für das Promotionsvorhaben ausreichen;
 - (e) Kandidatinnen und Kandidaten für einen Studienabschluss an der Universität Paderborn im Rahmen eines mit der Universität Paderborn vereinbarten besonderen Ausbildungsprogramms (sog. Doppelabschluss), denen der zuständige Programmbeauftragte die für das besondere Ausbildungsprogramm notwendigen Sprachkenntnisse bescheinigt;
 - (f) ausländische Bewerberinnen und Bewerber, deren Studium Bestandteil eines mit der Universität Paderborn vereinbarten besonderen Ausbildungsprogramms ohne Studienabschluss oder Bestandteil eines internationalen Austauschprogramms ist, an dem die Universität in vertraglich geregelter Form teilnimmt;
 - (g) ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die nachweisen, dass sie ein Studium an einer deutschen Hochschule als Bestandteil eines im Herkunftsland betriebenen Studiums ableisten

müssen und die über Kenntnisse der deutschen Sprache als Zugangsvoraussetzung für das Studium im Heimatland oder als Studienleistung an der Herkunftshochschule verfügen.

Anträge auf Befreiung sind beim International Office einzureichen. Die Entscheidung erfolgt nach Aktenlage, in Zweifelsfällen führt die oder der Prüfungsvorsitzende ein persönliches Gespräch mit dem Bewerber oder der Bewerberin.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der oder die Prüfungsvorsitzende nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der oder die Prüfungsvorsitzende unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer bzw. die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Prüfungsvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Sie oder er kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 15

Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 10 Abs. 1 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) und nach Beschlussfassung im Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn und Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium der Universität Paderborn.
- (2) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Paderborn vom 31. Januar 2013 (AM.Uni.Pb.Nr.03/13), geändert durch Satzung vom 26. Juni 2015 (AM.Uni.Pb.Nr.67.15).
- (3) Wiederholungsprüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 16. Juni 2021 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 22. September 2021.

Paderborn, den 24. September 2021

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster)



DSH-Zeugnis[®]

Herr/Frau

geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis:

DSH- ...

[DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: ... %

Textproduktion: ... %

Leseverstehen: ... %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: ... %

Mündliche Prüfung:

... %

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Paderborn, den

(Siegel)

Unterschrift

[Titel Vorname Name]

Prüfungsvorsitzende/r

Unterschrift

[Titel Vorname Name]

Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Universität Paderborn vom **TT.MM.YYYY** zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nummer 215-08/14). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Rückseite: DSH-Zeugnis

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, § 3, Abs. 5 bis 7).
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 6) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studienganges an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeiten,...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeiten, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeiten, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederungen und Zusammenfassung von Gedankengängen...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung...		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung...		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprechwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819